

Koloniale Ambivalenz

Das Recht in Jesco von Puttkamers *Das Duallamädchen* (1908)

Sigrid G. Köhler

I. Der Kolonialroman: Koloniales Erzählen und koloniale Wissensvermittlung

Jesco von Puttkamers *Das Duallamädchen* (1908) gehört im Gegensatz zu Frieda von Bülow's *Tropenkoller* (1898), Gustav Frenssens *Peter Moors Fahrt nach Südwest* (1906) oder Hans Grimms *Südafrikanische Novellen* (1913) nicht zu der kanonisierten Kolonialliteratur, der sich die literaturwissenschaftliche Forschung regelmäßig zuwendet.¹ Thema und diskursives Framing weisen Puttkamers Roman jedoch genauso als einen typischen Kolonialroman aus, der Kolonialismus propagiert, dazu auf kolonial- und rasseideologische Topoi und Narrative zurückgreift und koloniale Gewalt normalisiert – und dies alles im Genre eines Unterhaltungsromans.²

Zur diskursiven und narrativen Verankerung im kolonialen Kontext gehört aber auch die Art und Weise, wie rechtliche Fragen in den Roman einfließen und für die Plotstruktur verarbeitet werden. Denn das Recht als Technik und Medium der Herrschaftsübernahme sowie der Implementierung und Legitimierung kolonialer Ordnung ist wesentlicher Bestandteil der kolonialen Machtstrategie, d.h. es war diskursiv und in der Praxis präsent.³ Es wäre daher eher verwunderlich, wenn die Kolonialliteratur in ihrem Bestreben, koloniales Wissen zu vermitteln und den Kolonialismus zu legitimieren, nicht vom Recht

¹ Vgl. z.B. paradigmatisch den Eintrag zu „Kolonialliteratur“ im Handbuch zum Postkolonialismus, der nach allgemeineren und einführenden Ausführungen dann genau auf diese drei Autor*innen eingeht: *Hermes*, Kolonialliteratur, in: Göttsche/Dunker/Dürbeck (Hrsg.), *Handbuch Postkolonialismus und Literatur*, 2017, 260–267, hier 262–267.

² Der Name Jesco von Puttkamer ist ein Pseudonym. Der Autor des Romans *Das Duallamädchen* ist nicht identisch mit dem gleichnamigen Jesko von Puttkamer, der von 1895–1906 Gouverneur der Kolonie Kamerun war. Die im Titel und im Roman verwendete Schreibweise „Dualla“ mit der Doppelung des „l“ weicht von der auch schon um 1900 standardisierten Schreibweise mit einem „l“ ab.

³ Mit Blick auf Kamerun vgl. dazu *Schaper*, *Koloniale Verhandlungen. Gerichtsbarkeit, Verwaltung und Herrschaft in Kamerun 1884–1916*, 2012, 41–48 u. 143–156 oder *Eckert*, *Verwaltung, Recht und koloniale Praxis in Kamerun 1884–1914*, in: Voigt/Sack (Hrsg.), *Kolonialisierung des Rechts. Zur kolonialen Rechts- und Verwaltungsordnung*, 2001, 167–182.

erzählen würde. Die Thematisierung rechtlicher Fragen in der Kolonialliteratur ist bisher von literaturwissenschaftlicher Seite aus wenig untersucht worden, und dies, obwohl Rechtsfragen in der literarischen Darstellung des Kolonialismus zumindest indirekt immer mit erzählt werden. Eine Ausnahme bildet dabei die literaturwissenschaftliche Forschung zur kolonialliterarischen Darstellung des Genozids an den Herero und Nama. Puttkamers Roman eignet sich besonders für die Frage, wie das Recht des Kolonialismus, d.h. wie rechtliche Legitimationsstrategien, wie die Implementierung kolonialrechtlicher Herrschaftsstrukturen und die dazu nötigen Interventionen und Interaktionen und schließlich wie die kolonialen Narrativierungen des Rechts in der Kolonialliteratur erzählt werden.⁴ Die Anlage seines Plots bringt es mit sich, dass er vor allem das Mit- und Gegeneinander von Kolonisierenden und Kolonisierten erzählt und daher die Aushandlungsprozesse zwischen den Figuren fokussiert.⁵ Ermöglicht wird dies nicht zuletzt durch den gewählten Handlungsschauplatz. Angesiedelt im heutigen Kamerun, das unter der deutschen Kolonialherrschaft als Handels- und Plantagenkolonie aufgebaut werden sollte, kann er seinen Plot mit Blick auf einen sehr konkreten Handels- und Handlungsraum entwickeln.⁶ Dies geschieht nicht zuletzt durch die Wahl seines Protagonisten Sven Beckmann, der zu Beginn des Romans als Kaufmann und Faktoreileiter nach Kamerun kommt und zu dessen Tätigkeiten es gehört, Handel zu treiben; aus rechtlicher Perspektive gesprochen bedeutet dies: Verträge zu schließen.⁷

Im Mittelpunkt der Handlung steht aber auch die Liebesgeschichte zwischen ihm und seiner Angestellten, einer jungen Dualafrau, die im Verlauf des

⁴ Zur Funktionalisierung des Rechts im Kolonialismus als Kontroll- und Machtausübung über die Etablierung und Verrechtlichung einer Verwaltungsstruktur für das koloniale Ressourcenmanagement vgl. Sack, Grundzüge der Rechts- und Verwaltungsordnung im deutschen Kolonialreich u. Sippel, Typische Ausprägungen des deutschen kolonialen Verwaltungsrechtssystems in Afrika, beide in: Voigt/Sack (Hrsg.), Kolonialisierung des Rechts. Zur kolonialen Rechts- und Verwaltungsordnung, 2001, 41–68 bzw. 351–372.

⁵ Versucht man die Erzähl- und Darstellungsformen der Kolonialliteratur zu typisieren, dann lassen sich drei Muster ausmachen: Die Darstellung der weißen Kolonialgesellschaft in Form eines Gesellschaftsromans (vgl. z.B. Frieda von Bülow's *Tropenkoller*), die Darstellung der kolonialen Landnahme durch Krieg und Besiedlung (vgl. z.B. Gustav Fenssens *Peter Moors Fahrt nach Südwest*) und schließlich die Interaktion zwischen Kolonisierenden und Kolonisierten, exemplarisch erzählt am Beispiel einer Liebesgeschichte oder dem Aufbau und der Betreibung einer Handlungsniederlassung wie in Jesco von Puttkamers *Das Dualamädchen*.

⁶ Dass sich die rechtliche Implementierung kolonialer Herrschaft am Beispiel von Kamerun besonders gut analysieren lässt, begründet Schaper darüber hinaus mit dem Hinweis, dass Kamerun als Handels- und Plantagenkolonie sehr schnell formal der Herrschaft des Deutschen Rechts unterstellt worden war und die Implementierung des kolonialen Rechts entsprechend stärker vorangetrieben worden ist als in Kolonien, die zunächst von Handelsgesellschaften verwaltet worden waren. Vgl. Schaper (Fn. 3), 5.

⁷ Zu Verträgen als Mittel der kolonialen Herrschaftsetablierung, vgl. Schaper (Fn. 3), 41 f.

Romans in eine Ehe mündet. Aufgerufen wird auf diese Weise zugleich eine der zentralen kolonial- und rasseideologischen Fragen der Zeit, nämlich die um die so genannte „Mischehe“.⁸ Aus literaturgeschichtlicher Perspektive betrachtet ist diese Frage jedoch nicht neu. Während sie allerdings im 18. Jahrhundert trotz der entstehenden (biologistischen) Rasetheorien vor dem Hintergrund eines paternalistischen Humanitätsdenkens noch sinnbildlich für eine gelingende Kolonisierung erzählt werden konnte, wird sie im 19. Jahrhundert angesichts einer sozialdarwinistisch geprägten Rasseideologie dystopisch umgesetzt.⁹ Es geht in dieser Logik „notwendig“ um das Misslingen der kolonialen „Mischehe“, und so schließlich auch in Puttkamers Roman *Das Duallamädchen*, der das Ehetema rasseideologisch, aber auch rechtlich reflektiert. Zum Zeitpunkt seiner Veröffentlichung 1908 sind Ehen zwischen Deutschen und Einheimischen in Deutsch-Südwestafrika und Deutsch-Ostafrika schon verboten.

Zur Verbreitung und Rezeption des Romans ist aufgrund der schlechten Quellenlage wenig bekannt. In den einschlägigen Nachschlagewerken und Aufstellungen zur Gegenwartsliteratur zu Beginn des 20. Jahrhunderts werden Autor und Text jedoch immer wieder aufgeführt.¹⁰ Puttkamers Roman wurde in Verlagsanzeigen beworben und in Kolonialzeitungen unter der Rubrik „Empfehlenswerte Bücher“ aufgeführt.¹¹ *Der Kolonialfreund. Ein kritischer Führer durch die volkstümliche deutsche Kolonialliteratur* (1912) bespricht ihn schließlich ausdrücklich als „lesenswerte“ Lektüre, gerade weil er sich mit der „Lebensfrage der Kolonialpolitik“ beschäftige, so die Formulierung der Herausgeber, und in diesem Sinne eindringlich vor „Rassenvermischung“ warnt.¹² Ungelesen und unbemerkt ist Puttkamers Roman also nicht geblieben, dies lässt sich zumindest aus diesen Erwähnungen schließen. Im Gegenteil, aus Sicht der Herausgeber des *Kolonialfreunds* übernimmt der Roman aufgrund von Themenwahl und Verarbeitung genau jene Aufgabe, die sie Literatur und insbesondere der Kolonialliteratur zuschreiben, nämlich „ein[en] gewisse[n] Grad von kolonialem Wissen“ zu vermitteln. Die Zusammenstellung eines Kolonialliteraturführers ist für sie, so schreiben sie zur Be-

⁸ Vgl. dazu auch den Beitrag von *Lembke* in diesem Band, 231–270.

⁹ Vgl. *Blome*, Reinheit und Vermischung. Literarisch-kulturelle Entwürfe von „Rasse“ und „Sexualität“ (1900–1930), 2011, 36 f.

¹⁰ Vgl. z.B. *Brümmer*, Lexikon der deutschen Dichter und Prosaisten vom Beginn des 19. Jahrhunderts bis zur Gegenwart, Bd. 5, 6. Aufl. 1913, 368 f., Kürschners Deutscher Literatur-Kalender, Bd. 31, 1909, 1294, *Degener*, Wer ist's? Zeitgenossenlexikon, 4. Aufl. 1909, 1097, *Spemann*, Spemanns goldenes Buch der Weltliteratur, 1912, 874.

¹¹ Vgl. z.B. den Werblock im Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel, Nr. 75 vom 14.3.1908 oder der Buchhandlung der Deutsch-Ostafrikanischen Zeitung in Daressalam in: Deutsch-Ostafrikanische Zeitung, 25.5.1910, 4.

¹² *Sembrizki*, unter Mitwirkung von *Buchmann* u. *Wagner*, Der Kolonialfreund. Kritischer Führer durch die volkstümliche deutsche Kolonial-Literatur, 1912, 69.

gründung ihres Literaturführers, eine Frage der „allgemeinen Bildung und [...] namentlich aus nationalen Gründen“ notwendig.¹³ Wichtiges koloniales und damit nationales Wissen vermittelt Puttkamers Roman demnach, indem er der kolonialen Rassenideologie folgend vom „Aufeinanderprallen der Anschauungen und Moralbegriffe Europas und Afrikas“ erzählt, aber auch, wenn er „Natur und Leben im Kamerungebiete“ zutreffend schildert und auf diese Weise wichtiges ethnographisches Wissen über die neuen deutschen „Besitzungen in Übersee“ vermittelt.¹⁴ Dass er dies im Stile eines Unterhaltungsromans macht, tut der positiven Besprechung im *Kolonialfreund* keinen Abbruch.¹⁵

Kolonialismus ist also auch zeitgenössisch nicht nur in seiner politischen, ökonomischen, militärischen und „zivilisatorischen“ Dimension und Reichweite beschrieben, sondern zugleich als Teil der nationalen Kultur verstanden worden, die wiederum in sozialen, kommunikativen und symbolischen Praktiken vermittelt werden muss.¹⁶ Folgt man den Herausgebern des *Kolonialfreunds*, so ist die Unterhaltungsliteratur – in ihrer Diktion die „volkstümliche Literatur“ – ein zentrales Medium dieser Wissensvermittlung, welche die koloniale und damit nationale Sache nachhaltig befördert. In diesem Sinne ist Kolonialliteratur als wesentlicher Teil des zeitgenössischen Kolonialdiskurs zu betrachten, in ihr zeigt sich seismographisch das kollektive Wissen und die kollektiven Einstellungen zum Kolonialismus.

Puttkamers Roman war sicherlich kein Bestseller wie etwa Gustav Frensen's Roman *Peter Moors Fahrt nach Südwest*, der im Erscheinungsjahr schon die 63. Auflage (jeweils à 1000 Stück) erreichte und den Genozid an den Herero ästhetisierend als erhabene Pflicht darstellt und damit explizit rechtfertigt.¹⁷ Im Vergleich dazu präsentiert sich Puttkamers Roman eher „harmlos“, wenn er sich seinem Genre gemäß zunächst als romantischer und exotisierender Liebesroman zu lesen gibt. Dennoch greift er mit der Entwicklung des Plots auf zentrale Topoi, Stereotype und Narrative des Kolonialdiskurses zurück, etwa indem er die rassifizierende Dichotomisierung von schwarzen und weißen Figuren reproduziert, die Exotisierung des schwarzen Frauenkörpers betreibt und dazu die Eroberung des schwarzen weiblichen Körpers als Ana-

¹³ *Sembrizki* (Fn. 12), 5.

¹⁴ *Sembrizki* (Fn. 12), 69.

¹⁵ Ähnlich wird dem Roman im Geographischen Anzeiger „gründliche Sachkenntnis über eine ganze Reihe wichtiger Dinge“ attestiert, „die man in der wissenschaftlichen Kolonialliteratur vergebens sucht“. Vgl. Geographischer Anzeiger. Blätter für den Geographischen Unterricht, Bd. 12, 1911, 166.

¹⁶ *Simons*, Kolonialismus als Kultur, in: Göttsche/Dunker/Dürbeck (Hrsg.), Handbuch Postkolonialismus und Literatur, 2017, 168–171. Vgl. auch *Said*, Culture and Imperialism, 1994, XIII.

¹⁷ Vgl. *Hermes*, „Fahrten nach Südwest“. Die Kolonialkriege gegen die Herero und Nama in der deutschen Literatur (1904–2004), 2009, 46.

logon zur kolonialen Landnahme erzählt. Zum kolonialen Erzählen im Roman gehört auch die Engführung von (unbewusstem) sexuellen Begehren und „Urwald“, die Narration vom „krankhaften“ *going native* des weißen Mannes und der sozialdarwinistische „Rassenkampf ums Überleben“¹⁸ – und schließlich, wie im weiteren Verlauf gezeigt werden soll, das Erzählen vom Recht des Kolonialismus als Teil einer „zivilisatorischen Praxis“ und zur Legitimation des Kolonialismus.

II. Narrative und rechtliche Ambivalenzen in Puttkamers *Das Duallamädchen*

Um die Liebesgeschichte zwischen Sven und Nyámya erzählen zu können, muss die Erzählinstanz die kolonialen Erzähl- und Darstellungsmuster zumindest zeitweise aussetzen, da der Roman ohne eine plausible Darstellung ihrer Begegnung seine Überzeugungskraft und damit sein Sujet verlieren würde. Anlass für die Begegnung der beiden ist eine Auseinandersetzung, die Sven mit seinem wichtigsten Zwischenhändler und Zulieferer Kowa führt, dem Vater von Nyámya, denn in der Interimssituation, nach dem Tod des bis dahin tätigen Faktoreileiters, sind Waren aus dem Faktoreilager verschwunden. Die Darstellung der Situation wie auch die Charakterisierung der Figur Kowa geben eine eindeutige Interpretation der Geschehnisse, nämlich dass Kowa die Vakanz der Faktoreileitung zur eigenen Bereicherung genutzt hat. Um den Konflikt zu entschärfen und dem Vorwurf der „Veruntreuung“ zu begegnen, übersendet Kowa Sven seine Tochter Nyámya als „Geschenk“.¹⁹ – Mit diesem narrativen Setting ist der Anfang des Romans gemacht und „Recht“ gleich in mehrfacher Hinsicht aufgerufen: strafrechtlich, insofern Kowa aus Svens Sicht einen Rechtsbruch begangen hat, den Sven zu ahnden droht (vgl. DD 10, 12); rechtspluralistisch bzw. als transkulturelle Praxis, insofern Kowa seinen Rechtsvorstellungen entsprechend ein Pfand anbietet und Sven dies „annimmt“, es dazu allerdings für sich in ein privatrechtliches Angestelltenverhältnis übersetzt (vgl. DD 21–23, 195–197). Aus seiner Sicht stellt Kowas Angebot eine illegitime und illegale Praxis des Menschenhandels bzw. Sklaverei dar (vgl. DD 21).

¹⁸ Vgl. *Gouaffo*, Wissens- und Kulturtransfer im kolonialen Kontext: Das Beispiel Kamerun – Deutschland (1884–1919), 2007, 88–124, *ebd.*, *Du racisme scientifique au racisme populaire. De la contribution des Camerounais au profil racial de l'Allemagne impériale (1884–1919)*, in: Paligot (Hrsg.), *Tous les hommes sont-ils égaux? Histoire comparée des pensées raciales 1860–1930*, 2009, 20–30, *Schwarz*, Kolonialer Ekel und die Kultur der Gewalt, in: Halse (Hrsg.), *Worte, Blicke, Träume. Beiträge zum deutschen Kolonialismus in Literatur, Fotografie und Ausbildung*, 2007, 23–49.

¹⁹ Vgl. *Von Puttkamer*, *Das Duallamädchen*, 1908, 9, 12. (Nachweise werden zukünftig im fortlaufenden Text unter Angabe der Sigle DD erbracht).

Dass gerade aus einer rechtlich kodierten Situation Anlass und Gelegenheit geschaffen werden, um das Kennenlernen von Sven und Nyámya zu erzählen, ist mit Blick auf das koloniale Setting des Romans sicherlich kein Zufall. Es zeigt sich darin vielmehr die konstitutive Funktion des Rechts für die Interaktion, aber auch die Interpretation der kolonialen Situation. Narratologisch betrachtet entsteht genau aus dem rechtlichen Konflikt bzw. aus der gewählten rechtlichen Lösung Basis und Ausgangspunkt für das zu erzählende, besondere Ereignis: Svens und Nyámyas Liebesgeschichte. Die kolonialen und rasseideologischen Erzähl- und Darstellungsmuster müssen dazu aber zumindest vorübergehend ausgesetzt werden, denn beide verlieben sich nicht als Europäer und Afrikanerin respektive als Weißer und Schwarze ineinander, sondern als „Menschen“, so suggeriert es die Erzählinstanz mehrfach; und sie finden sich dementsprechend weit ab von der Kolonialgesellschaft im kamerunischen Hinterland, das im Roman antithetisch zum gesellschaftlichen Raum und vor allem zum kolonialen Raum als vorrechtlicher Raum der „Urnatur“ (DD 146) imaginiert wird, in der kein hemmendes, den Menschen äußerliches Gesetz regiert (vgl. DD 180, 233). Während Sven dort eine alte Faktoreiendependenz wiederaufbaut, können die beiden „von allem Zwang frei“ ihr „Menschentum“ (DD 128) ausleben. Dennoch wird die Beziehung im Zuge des Erzählprozesses zugleich auch beständig kolonialideologisch gerahmt und damit narrativ akzeptabel gemacht,²⁰ und zwar einerseits durch die Beschreibung des vermeintlichen „zivilisatorischen Aufstiegs“, den Nyámya im Zusammenleben mit Sven vollzieht und der sie aus dem „Lebenshorizont“ ihrer Kultur unwiderruflich herausführt (vgl. DD 177, 276), und andererseits durch das *going native* von Sven,²¹ das geradezu symbolisch als krankhafter Prozess erzählt wird: Im letzten Drittel des Romans erkrankt Sven im Hinterland nämlich an Malaria. Metonymisch verweist seine Erkrankung dabei immer auch auf den Tropenkoller, eine der zentralen Diskursfiguren des Kolonialismus. Gemeinsam ist beiden, Malaria und Tropenkoller, dass sie als Nervenkrankheiten verstanden werden. Letzterer beschreibt ein diskursives Kontinuum zwischen physischer Erkrankung (etwa in Form von Malaria) und psychischer Schwäche (die sich in Gewaltexzessen und Größenwahn ausdrückt). Er befällt ausschließlich Europäer und findet seinen narrativen Einsatz, wenn es darum geht, mangelnde Souveränität und Selbstbeherrschung auf Seiten der Kolonisierenden bzw. deren zu geringe Distanzierung zu den zu Kolonisierenden zu erzählen. Die Figur des Tropenkollers plausi-

²⁰ Zum kolonialideologischen Framing der Ambivalenzen im Kolonialrecht vgl. den Beitrag von *Bernstorff* in diesem Band, 271–296.

²¹ Dazu vgl. *Hamann/Kißling*, *Going native*, in: Göttsche/Dunker/Dürbeck (Hrsg.), *Handbuch Postkolonialismus und Literatur*, 2017, 149–153.

bilisiert koloniales Scheitern, indem sie es aus einem Leiden in den Tropen/an den Tropen motiviert.²²

In Puttkamers Roman gleitet die Rede über die Malaria gleich bei ihrer ersten Thematisierung beinahe nahtlos in die über den „Tropenkoller“ hinüber (vgl. DD 34), und Svens und Nyámyas Liebesgeschichte ist aus kolonialideologischer Perspektive ein Paradebeispiel für eine solche mangelnde Distanz und das daraus resultierende Scheitern von Sven in bzw. an den Tropen: Im *Deutschen Kolonial-Lexikon* wird die „Mischehe“ explizit als ein besonderer Faktor genannt, der die „Verkafferung“ europäischer Männer befördere, gemeint ist die vermeintliche Entfremdung von der eigenen Kultur und das „Herabsinken“ und Anpassen an die sogenannte niedere einheimische Kultur.²³ Formuliert wird diese kolonialistische Position in Puttkamers Roman programmatisch von der weißen Krankenschwester und Missionsfrau Helen (vgl. DD 249, 255), die qua Beruf(-ung) für die „Gesundheit“ zuständig ist und den erkrankten Sven pflegt.

Das Paradox der sich widersprechenden Kodierungen der Liebesbeziehung (grenzüberschreitende, enthusiastische Liebe auf der einen Seite und drohende „Verkafferung“ auf der anderen) wird im Text nicht weiter reflektiert. Aus kolonialideologischer Perspektive ist dies auch nicht notwendig, weil es im Grunde kein Paradox darstellt. Eine rasseideologische Konzeption von Gesellschaft sieht nicht so sehr das Wohl des/der Einzelnen, als vielmehr das des Kollektivs, in das sich das Individuum einzufügen hat und das entsprechend immer prädominant ist.²⁴ Der Konflikt entsteht somit nur auf der Mikroebene. Mit Blick auf den Roman heißt dies: In der Begegnung konkreter, individueller Figuren – und narrativ – kann bzw. muss er daher nur auf dieser Ebene entfaltet werden. Eine solche Entfaltung hat allerdings zur Konsequenz, dass neben den weißen auch die schwarzen Figuren individuell ausgestaltet und in ihren Gefühlen und Gedanken dargestellt werden und vor allem zu Wort kommen – und auf diese Weise Gegenentwürfe und -erzählungen produzieren, die dem kolonialideologischen Framing entgegenstehen und zu Ambivalenzen führen.

Das Scheitern von Svens und Nyámyas Ehe kulminiert im Roman fast in einem tragischen Konflikt, der in der Kommentierung des weisen/weißen Arztes, der die beiden in ihrer Not väterlich mit Rat und Tat begleitet, geradezu melodramatisch zugespitzt wird. Bezeichnenderweise beschwört auch der Arzt analog zur „uranfänglichen Natur“ des Kameruner Hinterlandes, in dem

²² Vgl. *Besser*, Pathographie der Tropen. Literatur, Medizin und Kolonialismus um 1900, 2013.

²³ Vgl. das Lemma „Verkafferung“ in: Schnee (Hrsg.), *Deutsches Kolonial-Lexikon*, Bd. 3, 1920, 606.

²⁴ Vgl. *Blome* (Fn. 9), 38.

sich die beiden gefunden haben, die vorgesellschaftliche und damit auch vorrechtliche Gesetzmäßigkeit ihrer Liebe:

„[A]rme Menschen. – Wer führte sie aus hohem Norden und tiefem Süden zusammen und legte ihnen den heißen Trieb zu einander in die Brust. – War es nicht das urewige allgewaltige und so wenig verstandene Naturgesetz, daß vor keinen menschlichen Schranken anhält? – Nun standen diese Weltkinder verstoßen vor ihm – zermalmt [...]. Das Gefühl eines unendlichen Erbarmens erfaßte den tief in ihre Herzen schauenden Arzt.“ (DD 267)

Narratologisch betrachtet wird das Dilemma der beiden Figuren schließlich durch einen Kunstgriff gelöst und die koloniale Ordnung wiederhergestellt, wenn die Erzählinstanz einem *Deus ex Machina* gleich Nyámya am Ende des Romans durch einen Unfall einfach ums Leben kommen lässt.

In Puttkamers Roman entstehen Ambivalenzen aber nicht nur in der Narrativierung der Liebesbeziehung von Sven und Nyámya, sondern auch mit Blick auf das Recht. Offensichtlich werden diese anhand von zwei anderen zentralen Figuren- und Handlungskonstellationen, die eng mit dem den Roman bestimmenden Liebesverhältnis von Sven und Nyámya verbunden sind: nämlich anhand der Figurenkonstellation Sven-Kowa und Sven-Lóng. Letzterer ist Svens Nebenbuhler in Liebesangelegenheiten und wird – komplementär zu Kowa dem wichtigen Duala-Händler – im Verlauf des Romans als lokale Führungspersonlichkeit dargestellt.

An beiden Handlungs- und Figurenkonstellationen zeigt sich zugleich, dass das koloniale Vorhaben, mittels des Rechts gesellschaftliche Segregation zu betreiben, nur bedingt funktioniert. Erklärte Kolonialpolitik war es, in den Kolonien eine duale Rechtstruktur einzuführen, um für die Durchsetzung der kolonialen Herrschaft staatliche Ordnungsstrukturen etablieren und zugleich die Unterscheidung zwischen einer deutschen/weißen und nicht-deutschen/nicht-weißen Bevölkerung aufrecht erhalten zu können.²⁵ Es ging also nicht um ein territoriales, sondern um ein rassifizierendes Recht. In der Praxis hat sich eine strikte Trennung aber nicht durchsetzen lassen; ihre Aufrechterhaltung war daher eher ein ideologisches Projekt, denn allein schon für die Implementierung einer Rechts- und Verwaltungsstruktur war man in der Praxis auf lokale Akteure und deren Handeln und Wissen angewiesen. Die „koloniale Herrschaftsutopie“²⁶ einer dualen Struktur wurde also nicht nur durch den „gemischten Rechtsfall“, d.h. einen rechtlichen Konflikt zwischen einem/einer Deutschen und einem/einer Einheimischen oder durch den kolonialideologisch problematischen Fall einer „Mischehe“ punktuell gestört, sondern war von Beginn an in der Praxis nicht zu realisieren – und sie war mit den Zielen

²⁵ Vgl. dazu auch den Beitrag von *Cancik* in diesem Band, 123–159. Zur Rassifizierung des Kolonialrechts vgl. *Liebscher* in diesem Band, 7–44.

²⁶ Vgl. *Schaper* (Fn. 3), 84.

einer auf Handel und Plantagenwirtschaft angelegten Kolonie wie Kamerun im Grunde unvereinbar.²⁷ Beides ließ sich schließlich nur auf der Basis von rechtlichen Instituten und Praktiken, vor allem von Verträgen, Handels- und Arbeitsverträgen, umsetzen und musste daher für einen hybriden, rechtspluralistischen Raum hin geöffnet bleiben.

Exemplarisch für diese Überschreitung der rechtlich etablierten dualen Gesellschaftsstruktur steht in Puttkamers Roman der Handel, den Kowa und Sven betreiben. Als Handelspartner schließen sie beständig Verträge, aber auch, wie schon mit Blick auf Kowas Veruntreuung angedeutet, zur Konfliktlösung. Gerade Letzteres unterläuft eine dual imaginierte Gesellschafts- und Rechtsstruktur, und zwar nicht nur, weil die Vertragspartner mittels des Rechts über die Grenzen hinweg agieren, sondern weil durch ihr Interagieren ein hybrider, rechtspluralistischer Raum entsteht, in dem sich beide als Akteure bewegen: Kowa, insofern er einer westafrikanischen Rechtspraxis folgend durch das Angebot eines Pfandes initiativ und offensiv Konfliktlösung betreibt,²⁸ und Sven, insofern er das Pfand annimmt und in ein (deutsches) privatrechtliches Arbeitsverhältnis übersetzt, damit aus Kowas Sicht aber zugleich das Gelingen der westafrikanischen Rechtspraxis und Konfliktlösung bestätigt bzw. anerkennt.

Über den Konflikt mit Lóng wiederum wird die Frage der Legitimation kolonialer Herrschaft – wenn auch nur von der Mikroebene aus erzählt – auf ganz grundsätzliche Weise in den Blick genommen. In Konflikt mit Lóng, der zunächst als Aufseher für die Faktorei arbeitet, gerät Sven, weil Ersterer ebenfalls Heiratsambitionen gegenüber Nyámya hegt. Lóng, eifersüchtiger Nebenbuhler und ambitionierte lokale Führungspersönlichkeit, wird trotz der kontinuierlich rassistischen Narrativierung dabei zugleich (ungewollt) eine antikoloniale Stimme verliehen. Möglich wird dies, indem die Erzählinstanz den Konflikt aus Lóngs Perspektive entfaltet und diesen nach der Rechtmäßigkeit kolonialer Präsenz in Kamerun fragen lässt:

„[Er] warf [...] einen haßerfüllten Blick auf den Deutschen. Dieser Mann [gemeint ist Sven, SGK] wollte ihm etwas rauben, auf das er nach seiner Meinung ein begründetes Recht besaß. Warum waren die weißen Leute Herrn im Lande. Ehe sie kamen, bekriegteten sich die schwarzen Stämme untereinander und der Sieger galt als Herr. Nun wurde ihnen der Kampf verboten und alle Stämme mussten den Nacken tief vor den weißen Eindringlingen beugen.“ (DD 83)

Die durchgehende rassifizierende Darstellung der Figur Lóng, die sich insbesondere in dessen kontinuierlicher animalisierender Darstellung als triebgelei-

²⁷ Vgl. *Schaper* (Fn. 3), 68–86, 318–331, 383 f.

²⁸ Zur Schuldknechtschaft als westafrikanische Rechtspraxis vgl. *Testart*, *La mise en gage des personnes. Sociologie comparative d'une institution*, *European Journal of Sociology* 38 (1997), 38–67.

teter „Primitiver“ zeigt (vgl. DD 27, 45, 85, 110 f. etc.), schlägt das Recht ohne Zweifel auf die Seite der Kolonisatoren, ohne an dieser Stelle allerdings im engeren Sinne rechtlich zu argumentieren. Die Rechtmäßigkeit generiert sich – ähnlich wie schon für das Framing der Liebesgeschichte beschrieben – aus einem sozialdarwinistisch fundierten, rassistischen Narrativ, welches in einem geschichtsphilosophischen Gestus die Kolonisierung Afrikas und die Etablierung einer europäischen Herrschaft in Afrika mit der „tausendjährigen Kultur Europas“ (DD 146) „begründet“ und als solches im 19. Jahrhundert Einzug ins Völkerrecht erhalten hat.²⁹ Bezeichnenderweise führt die narrative Introspektion auf der Mikroebene dennoch dazu, dass diese Rechtsfrage in den Raum gestellt und dass Lóngs Handeln vor diesem Hintergrund plausibilisiert, wenn nicht sogar für die (kolonialen) Lesenden – bei allem imaginiertem zivilisatorischem Fortschritt – verständlich wird.

Puttkamers Roman dokumentiert durch sein komplexes Handlungssetting, d.h. durch Svens Handelsbeziehungen mit Kowa, seine (*Misch-*)Ehe mit Nyámya, die Konflikte mit Kowa und Lóng und schließlich seine Angewiesenheit auf das Expertenwissen von lokalen Akteuren, ein sehr genaues Wissen um die koloniale Situation und die sie bestimmenden rechtlichen Praktiken und Fragen, die der kolonialen Utopie einer rechtlichen Segregation widersprechen. Mehr noch: Er zeigt indirekt zumindest, wie sehr die koloniale Rechtssituation durch rechtspluralistische bzw. transkulturelle Praktiken bestimmt wird.

III. Die Ambivalenzen des Kolonialismus (Homi Bhabha und Edward Said)

Diese narrativen und rechtlichen Ambivalenzen, die grundlegend für das Romansetting sind, weisen Puttkamers Roman jenseits seines Rekurses auf typische Erzählmuster und Themen ebenfalls als typischen Kolonialroman aus. Ambivalenzen sind keine zufälligen Begleiterscheinungen des Kolonialismus, und sie entstehen auch nicht erst in der postkolonialen Bearbeitung eines kolonialen Sujets, sondern sind, wie mit Blick auf die Herrschaftsutopie einer dualen Rechtsstruktur ausgeführt, konstitutiver Bestandteil der kolonialen Situation und sind als solche von Seiten der postkolonialen Theoriebildung, von Autoren wie Homi Bhabha und Edward Said, beschrieben worden.

Homi Bhabha leitet vor dem Hintergrund eines differenztheoretisch geprägten Ansatzes die Ambivalenz der kolonialen Situation aus der grundsätzlichen Hybridität jeglicher kulturellen Handlung und Äußerung ab. Seine Metapher des „dritten Raums“, mit welcher er die Vorstellung von Hybridität gewissermaßen verräumlicht, ermöglicht es kulturelle Handlungen und Äuße-

²⁹ Vgl. dazu den Beitrag von *Bernstorff* in diesem Band, 271–296.

rungen wie unter einem Vergrößerungsglas in ihrer Dynamik als Aushandlungsprozess analysierbar zu machen, so dass monolithische, Stabilität und Identität suggerierende Beschreibungen von Kultur nicht mehr funktionieren, genauso wenig wie stabile Dichotomisierungen von Eigenem und Fremden. Die Annahme eines „dritten Raums“ erlaubt es Bhabha dann auch das Moment des Kulturkontakts zu konzeptualisieren, denn Heterogenität, Verhandlung und Austausch, verstanden als grundlegende Momente kultureller Interaktion, machen Kulturaustausch zuallererst möglich.³⁰

Wenn Bhabha die koloniale Situation vor diesem Hintergrund als Kulturkontakt beschreibt, bedeutet dies keine Relativierung oder Verharmlosung kolonialer Gewalt. Im Fokus seiner Analyse stehen die Episteme und Narrative der modernen westlichen Welt bzw. die Kritik des hegemonialen Gestus, mit dem die westliche Welt Geschichte erzählt. Entsprechend macht seine Einführung von Kolonialismus, Kulturkontakt und Hybridität deutlich, inwieweit auch die Legitimation des Kolonialismus als Zivilisierungsmission einer in sich ambivalenten Logik folgt, die sich genau auf das doppelte Moment von Identifizierung und Abgrenzung stützt und durch die koloniale Autorität immer wieder wiederholt werden müsse: Das koloniale Subjekt muss, insofern es „zivilisiert“ werden und Zivilisierung möglich sein soll, dem Kolonisierenden ähnlich sein, damit das Zivilisierungsprojekt gerechtfertigt bleibt und auf Dauer gestellt werden kann, zugleich aber auch „anders“. Bhabha hat für diese Ambivalenz die bekannte Formel geprägt, dass das koloniale Subjekt als ein „wiedererkennbarer Anderer“ erfasst werden müsse, d.h. „as a subject of a difference that is almost the same, but not quite“.³¹ In Puttkamers Roman wird diese Denkfigur des „almost the same, but not quite“ exemplarisch durch die Figur Nyámya konkretisiert, von deren fast, aber nicht ganz gelingenden „zivilisatorischen Aufstieg“ der Roman erzählt. Die hybride Ambivalenz der kolonialen Situation wiederum, aus der heraus die Möglichkeit eines fast gelingenden „Aufstiegs“ zuallererst entsteht, wird im Moment der rechtlichen Aushandlungen der Figuren und in ihren Übersetzungen der unterschiedlichen Rechtsvorstellungen und -praktiken sichtbar.

Bhabhas Diagnose der kolonialen Ambivalenzen ergibt sich aus seinem kulturtheoretischen Ansatz. Zu ähnlichen Ergebnissen, aber auf der Basis eines eher empirisch geleiteten Blicks kommt Edward Said, wenn er nach der konkreten historischen Erfahrung fragt sowie nach den Narrativen und Diskursen, welche diese versprachlichen. Der Begriff der Ambivalenz spielt bei Said keine vergleichbare Rolle, ihm geht es aber ähnlich wie Bhabha darum, die vermeintliche Autonomie, welche der Westen in seinen modernen Selbstbeschrei-

³⁰ Vgl. *Bhabha*, *The location of culture*, 1994, 34–38. Vgl. auch *Struwe*, *Zur Aktualität von Homi K. Bhabha*. Einleitung in sein Werk, 2013.

³¹ *Bhabha* (Fn. 30), 86.

bungen produziert, als Diskursschließung und -reduktion sichtbar zu machen und einem Modell der „kontrapunktischen Geschichtsschreibung“ gegenüberzustellen.³²

„[...] to ignore or otherwise discount the overlapping experience of Westerners and Orientals, the interdependencies of cultural terrains in which colonizers and colonized coexisted and battled each other through projections as well as rival geographies, narratives, and histories, is to miss what is essential about the world in the past century.“³³

Eine kontrapunktische Geschichtsschreibung trägt den Verflechtungen, Abhängigkeiten und Widersprüchen der modernen globalen Welt Rechnung, weil sie gerade nicht dem traditionellen westlichen Modernenarrativ nachgeht und linear und subsumierend verfährt, sondern ein Bewusstsein für unterschiedliche Gleichzeitigkeiten und deren Perspektiven und Erzählungen hat. Effekt einer solchen Annäherung an die Geschichtsschreibung ist eine Relativierung, Dezentrierung und vor allem Historisierung moderner nationaler Narrative zugunsten einer globalen Verflechtungsgeschichte, so Said.³⁴ Wenn Said dazu ein komparatistisches Vorgehen sowie die Erweiterung der Quellen- und Materialgrundlage vorschlägt, also die Berücksichtigung nicht-westlicher Quellen, nicht zuletzt, um nicht-westliche Akteure sichtbar zu machen, so ist das heute nicht mehr überraschend. Said sieht aber auch einen Bedarf, die kulturellen „Archive des Westens“ neu zu bearbeiten und auf ihr implizites Wissen über die globalen Verflechtungen hin zu befragen, die materiellen wie auch die immateriellen, die in Form von Narrativen und Diskursen auftreten. Die Kolonialliteratur, insofern sie Teil der nationalen kolonialen Kultur ist und ihr Wissen um den Kolonialismus, seine Praktiken und Bedingungen verarbeitet und vermittelt, ist Teil dieses Archivs. Kontrapunktisch gelesen kann sie ebenso zu einer Relativierung, Dezentrierung und Historisierung des europäischen Modernenarrativs beitragen und moderne Identitäten, seien es „europäische“, „afrikanische“ oder „asiatische“ als „contrapuntal ensembles“³⁵ lesbar machen. Das Wissen um eine solche „kontrapunktische“ Verflochtenheit der deutschen Kultur zeigt sich implizit auch im eingangs zitierten Literaturführer *Der Kolonialfreund*, wenn dieser die Vermittlung etwa von geographischem und kulturellem Wissen über Kamerun als Teil der nationalen „deutschen“ Allgemeinbildung sieht und entsprechend für notwendig hält. Er birgt und kommuniziert im Konkreten so, d.h. kontrapunktisch gelesen, ein Wissen um die globalgeschichtlichen Verflechtungen, das aus kolonialideologischen Gründen auf einer allgemeineren, diskursiven Ebene ausgeblendet werden muss. Dieses Wissen zeigt sich auch in Puttkamers Roman und insbesondere

³² Vgl. Said (Fn. 16), XXIX u. 59.

³³ Said (Fn. 16), XXIII.

³⁴ Vgl. Said (Fn. 16), 49, 59 f., 134.

³⁵ Said (Fn. 16), 60.

in seinen Figuren Kowa, Nyámya und Sven, und zwar insofern diese in ihren Interaktionen und nicht zuletzt in ihrem rechtlichen Handeln transkulturell agieren und deshalb ebenso als „contrapuntual ensembles“ betrachtet werden können.

IV. Das Recht im Roman: Strategische Narrativierung/Eigenlogik der erzählten Welt

Die Frage des Rechts wird in der postkolonialen Konzeptualisierung kolonialer Ambivalenz, wie sie etwa bei Bhabha und Said zu finden ist, nicht gesondert behandelt. Der mit ihren Ausführungen verbundene systematische Anspruch schließt das Recht aber natürlich mit ein, lässt auch die Ambivalenzen des kolonialen Rechts zu einem konstitutiven Bestandteil der kolonialen Situation werden, der sich, wie beschrieben, in der dualen Rechtsstruktur des Kolonialismus, aber auch in den Aushandlungsprozessen der literarischen Figuren in Puttkamers Roman zeigt. Mehr noch, die Ambivalenzen des Rechts, d.h. ihre konsequente Erhaltung und Erzeugung, lassen sich als eine Strategie des Kolonialrechts begreifen, insofern sie es in den Kolonien ermöglichen, statt eines einheitlichen territorialen Rechts ein sich der Kolonialideologie jeweils anpassendes (segregierendes) Recht zu etablieren.³⁶ Es handelt sich dabei um Ambivalenzen, die zur Wahrung des Rechts und des kolonialen Herrschaftsprojekts nicht offengelegt werden können. Mit Blick auf die erzählten rechtlichen Ambivalenzen in Puttkamers Roman führt dies zu der Frage, wie es gelingt, sie so einzuhegen und zu relativieren, dass sie keine destruktive Wirkung haben.

Zentrale Strategie des Romans ist sicherlich – ähnlich wie schon für die Narrativierung der Liebesgeschichte beschrieben –, ein rasseideologisches Framing anzubieten, das wiederum zu einer kolonialideologischen Narrativierung des Rechts führt.³⁷ Dies zeigt sich in der Darstellung der erzählten Rechtskonflikte wie auch in der Schilderung lokaler afrikanischer Rechtspraktiken. Beides wird im Roman zum Anlass genommen, um von der vermeintlich zivilisatorischen Überlegenheit der weißen Figuren und ihres Rechts zu erzählen. Die beiden (Rechts-)Konflikte zwischen Sven und seinen männlichen Widersachern Kowa und Lóng werden im Roman genutzt, um die Rechtschaffenheit und Gesetzestreue der Deutschen, hier in Person des Kaufmanns Sven Beckmann, als zivilisatorischen Fortschritt der Europäer gegenüber den

³⁶ Vgl. dazu den Beitrag von *Bernstorff* in diesem Band, 271–296.

³⁷ Zur kolonialen/anthropologischen Einteilung von europäischen und afrikanischen Rechtsordnungen in modern und vormodern und zur daraus resultierenden Bewertung afrikanischer Rechtsordnungen als „primitiv“ und „entwicklungsbedürftig“ vgl. *Schaper* (Fn. 3), 104–109, 336 f.

afrikanischen Figuren darzustellen. Den beiden afrikanischen Figuren wird im Gegenzug gerade ein Mangel an Rechtschaffenheit und Rechtstreue attestiert, der sich aus ihrem Charakter, damit zugleich immer auch aus ihrer „Natur“ ergebe. Der Duala-Händler Kowa wird als ein stets auf seinen eigenen Vorteil bedachter, gerissener Händler dargestellt, der es mit Recht und Wahrheit nicht so genau nimmt (vgl. DD 9, 106) und Lóng, der stolze Anführer eines aufständischen Bali-Dorfes, als ein Mann, der sich schwertut, sich der Kolonialordnung zu beugen und sich im Konfliktfall nicht an geschlossene, rechtliche Vereinbarungen gebunden fühlt. Beide sind für Sven daher vor allem Rechts- und „Kontraktbrüchige“ (DD 195). Der diagnostizierte Mangel an Rechtschaffenheit wird zu einer Frage der „Natur“, insofern diese Darstellung und Beschreibung der beiden Figuren durch eine kontinuierliche Animalisierung als „wildes Tier“ (DD 106) oder „unberechenbares Raubtier“ (DD 45) begleitet werden, welche sie und ihr Handeln gerade nicht auf der Seite von Kultur, Zivilisation und Rechts verortet, sondern der der Natur, des Triebs und Affekts.

Um die zivilisatorische Fortschrittlichkeit des deutschen Rechts gegenüber dem lokalen afrikanischen Recht darzustellen,³⁸ nimmt der Roman die durch das lokale Recht etablierten Genderrelationen sowie die mit ihnen verbundenen Rechtsinstitute in den Blick. Auch hier, wenn es um Ehe und Polygamie, die Gabe des Brautpreises, die Höhe von Brautpreisen oder die Verpfändung von Frauen im Rahmen von Schuldknechtschaft geht, erweist sich der Roman als gut informiert über Kolonialdebatten und den Versuch von Seiten der deutschen Kolonialverwaltung durch Gesetzgebung regulierend in die Genderbeziehungen einzugreifen. Und er schließt an die koloniale Interpretation dieser afrikanischen Rechtspraktiken als vorzivilisatorisch an, wenn er Schuldknechtschaft mit Menschenhandel und Sklaverei (vgl. DD 21) gleichsetzt und die Eheschließung mittels der Gabe eines Brautpreises als ökonomische Transaktion zwischen Männern und damit auch als Abschluss eines privatrechtlichen Kaufvertrags beschreibt (vgl. DD 200 f.).³⁹ Der Roman generiert aus dieser Interpretation afrikanischer Rechtspraktiken die These von der „Rechtlosigkeit“ der afrikanischen Frau (DD 46), der von kolonialer Seite be-

³⁸ Die beiden Kulturen, um deren Recht es geht und die im Roman genannt werden, sind die Duala und die Bali.

³⁹ Zur kolonialen Interpretation von westafrikanischen Pfand- und Ehepraktiken (und insbes. der Gabe des Brautpreises) als Menschenhandel respektive privatrechtliche Kaufverträge vgl. *Schaper* (Fn. 3), 105, 370. Bei aller Kritik der Schuldknechtschaft als einer einem europäischen Menschenrechtsverständnis widersprechenden Rechtspraxis lässt sich die westafrikanische Praktik nicht automatisch mit Sklaverei und Menschenhandel identifizieren, u.a. nicht, weil der Pfandnehmer keine uneingeschränkte Verfügungsgewalt über die „verpfändete“ Person erhält und die übergebene Person entsprechend auch nicht ihren sozialen Stand verliert. Zur Schuldknechtschaft als Rechtspraktik in afrikanischen Kulturen vgl. *Testart* (Fn. 28), 38–67.

gegnert werden muss. Diese Aufgabe übernimmt in Puttkamers Roman Sven nur allzu bereitwillig – und er setzt sich damit aus der Perspektive des Rechts abermals in Opposition zu den männlichen afrikanischen Figuren, dieses Mal, indem er Letzteren vorzivilisatorische Rechtspraktiken attestiert.

Zugleich führt die narrative Entfaltung der Rechtskonflikte auf der Mikroebene dazu, dass die Figuren in ihrem Denken und Handeln ausgestaltet werden müssen und sich kolonialideologisch auch in ihrem rechtlichen Handeln nicht mehr vollständig einfangen lassen. Mit anderen Worten: Die narrative Welt entwickelt eine Eigenlogik, welche die Eigendynamik des Rechts in sich aufnimmt.⁴⁰ Dies betrifft mit Blick auf die Rechtsfragen bezeichnenderweise auch die Figur Sven. Um als Kaufmann, als rechtschaffener und auch als emotional gebundener Mann handlungsfähig zu bleiben, muss er sich auf die afrikanischen Rechtspraktiken einlassen. Nicht nur die afrikanischen, auch die europäischen Figuren bewegen sich also „vor Ort“ in einem hybriden, durch Rechtspluralismus gekennzeichneten Raum. Davon zu erzählen, wie die Frage des Rechts auf der Mikroebene offengehalten wird, bringt die Eigenlogik der erzählten Welt mit sich. Während Sven zu Beginn des Romans, als Kowa ihm Nyámya als Pfand übersendet, noch die Uminterpretation gelingt und er das Pfand in ein Angestelltengeld umrechnen kann (vgl. DD 21–23, 58, 106, 195–197), stellt ihn sein Anliegen, sie von Lóngs Heiratsambitionen zu bewahren und durch die eigene Eheschließung den Händen ihres Vaters zu entreißen, im kamerunischen Hinterland buchstäblich vor die Frage, welches Recht gilt und welche Rechts- und Moralvorstellungen für sein Handeln leitend sein sollen.

„Er sann immer tiefer darüber nach – was hielt ihn ab, Lóngs Forderung zu erfüllen? Mußte er das Duallamächen nicht herausgeben, wenn Kowa den Kaufbetrag [von Lóng, SK] erhalten? – Auf wessen Seite lag hier das Recht? Konnte er Nyámya dauernd als ein gegebenes Pfand betrachten? Kowa sandte sie ihm nach afrikanischer Sitte als Gastgeschenk, hatte er es angenommen? Sie war die Angestellte der Faktorei geworden und ihr stand als solcher eine Kündigungsfrist zu, deren Einhaltung auch Kowa beanspruchen konnte, sobald er nach Familienrecht sie einem Manne zur Frau gab. [...] Er würde, – ja er mußte nun zu einem Schritte kommen, den er stets in seinen Gedanken von sich abgewiesen, sobald er nur auftauchte. [...] Das Schicksal lag lange spielend in seiner Hand, nun trat es gebieterisch auf und verlangte, wenn er an seinen eigenen Worten nicht Verräter werden wollte, es zu respektieren. „Ich werde den Kaufpreis jetzt für Nyámya an Kowa zahlen“. [...]“ (DD 200 f.).

⁴⁰ Vgl. zur Eigendynamik des Rechts im kolonialen Kontext, insofern es für die Kolonisierten von Seiten der Kolonisatoren ungewollte Rechts- und Handlungsspielräume eröffnete, z.B. Voigt, *Kolonialisierung des Rechts? Zur kolonialen Rechts- und Verwaltungsordnung*, oder Sebald, *Recht und Politik im kolonialen Westafrika*, beide in: Voigt/Sack (Hrsg.), *Kolonialisierung des Rechts. Zur kolonialen Rechts- und Verwaltungsordnung*, 2001, 15–39 (hier bes. 24) respektive 157–166.

Aus dem „Vertrag“ (DD 228), den er mit Kowa schließt, um Nyámya heiraten zu können, entsteht eine Rechtsverbindlichkeit, die er nicht nur Kowa gegenüber geltend macht, sondern auch für sich selbst annimmt: „Nyámya ist nach afrikanischem Recht von dieser Stunde an – mein Weib“ (DD 228), so Sven. Zwar sieht er die Notwendigkeit, ihre Ehe in Duala durch die Kirche noch einmal vollziehen zu lassen,⁴¹ im Kameruner Hinterland hat er aber schon als sein „eigener Standesbeamter“ (DD 232) gehandelt. Der mit Kowa abgeschlossene Vertrag ist daher in der Romanlogik auch nach deutschem Recht bindend, mehr noch, er verleiht Nyámya die Rechte einer deutschen Frau (vgl. DD 232).⁴² Auch wenn das Romansetting aus kolonialideologischer Perspektive Svens Eheschließung mit Nyámya als einen Prozess der „Verkafferung“ darstellt und dazu leitmotivisch die zeitgenössischen Kolonialtopoi abrufte (vgl. DD 249, 255), so erzählt er sie auf der Mikroebene, aus Svens Perspektive, als Handlung eines rechtschaffenden und moralisch handelnden Menschen.

Dass die Rückübersetzung in den durch das duale Kolonialrecht bestimmten Raum der weißen Kolonialgesellschaft nicht gelingt, liegt nicht nur an der rassistischen Aufgliederung der Kolonialgesellschaft, sondern auch an der Hybridität der kolonialen Situation. Denn mit den durch das Recht etablierten Genderrelationen sind auch soziale Genderrollen verbunden, die sich bei dem Versuch, das Rechtsverhältnis zu übersetzen, nicht automatisch mitübertragen. Anders formuliert: Der Roman zeigt auch hier sein umfangreiches Kolonialwissen, nämlich dass das koloniale Vorhaben, die Genderbeziehungen durch die Regulierung von Rechtsverhältnissen neu zu ordnen, einen massiven Eingriff in die lokalen Sozial- und Wirtschaftsstrukturen darstellte.⁴³ Im Fall von Sven und Nyámya bedeutet dies, dass sie kulturell inkompatible Vorstellungen haben, welche Rolle ein Mann und eine Frau in der Ehe übernehmen, konkret gesprochen, wer für die Versorgung des Haushalts zuständig ist: der europäische Mann, der das „tägliche Brot“ erwirbt und dessen Frau dann die Rolle der Hausfrau übernimmt, oder die afrikanische Frau, welche die Felder bewirtschaftet (vgl. DD 233 f).

Das Scheitern von Svens und Nyámyas Liebe und Ehe zeigt sich aus dieser Perspektive – kontrapunktisch gelesen – vor allem als ein Mangel an Verständnis für die transkulturelle und rechtspluralistische Situation. Für die Figur Sven führt dies schließlich zu dessen ganz individuellem, tragischem Scheitern, wenn er die von Kowa veruntreuten Werte in der Not, um Nyámya zu „retten“, für die Eheschließung mit ihr und d.h. im Vertrag mit Kowa verrechnet. Gegen seine Vorstellung von Rechtschaffenheit und ohne es zu wollen, begehrt er schließlich selbst „Nebengeschäfte“ (DD 230), um „recht“ zu handeln.

⁴¹ Vgl. dazu den Beitrag von *Droege* in diesem Band, 93–121.

⁴² Vgl. dazu den Beitrag von *Lembke* in diesem Band, 231–270.

⁴³ Vgl. *Schaper* (Fn. 3), 363–371.

Svens Scheitern an der hybriden Rechtssituation vor Ort legt die koloniale Utopie einer dualen Rechtsstruktur in ihren Ambivalenzen und Narrativierungen offen.

Puttkamers Roman erzählt ausgehend von einem Rechtskonflikt von der kolonialen Zivilisierungsideologie und weißem Überlegenheitsdenken, von kolonialer Herrschaftsimplementierung und Ausbeutung, aber auch von grenzüberschreitender Liebe und ihrem Scheitern an der kolonialen Situation, und er erzählt all dies als kolonialer Unterhaltungsroman: trivialisierend, stereotypisierend und rassifizierend. Er erzählt dies zugleich, wie der *Kolonialfreund* diagnostiziert, sehr informiert, auf der Basis eines gut fundierten und detaillierten kolonialen Wissens – und konsequent in der Narrativierung. Auf der Mikroebene führt dies zum Erzählen von kolonialen Ambivalenzen und auf der Makroebene zu deren Entschärfung und Relativierung durch ein rasseideologisch fundiertes Narrativ. Dass der Roman keine Lösung auf der Handlungsebene anbieten kann, liegt in der Konsequenz seines Erzählens. Sein einem narrativen *Deus ex Machina* geschuldetes Ende, der Tod Nyámyas, macht schließlich alle weiteren Aushandlungen und Übersetzungsprozesse auf der Mikroebene obsolet und gibt dem narrativen Framing auf der Makroebene Bestand.